

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00279 vom 8. November 2006

ZH Verwaltungsgericht, 2006-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2006.00279

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00279 du 8 novembre 2006

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00279 del 8 novembre 2006

Regeste

Baubewilligung | Anfechtbarkeit eines Rückweisungsentscheids Rechtsnatur von Rückweisungsentscheiden: (...) Nach neuerer Rechtsprechung werden Rückweisungsentscheide nicht mehr vorbehaltlos den Endentscheiden gleichgestellt, sondern nur, wenn verfahrensökonomische Gründe dafür sprechen. In Anlehnung an die in § 48 Abs. 3 VRG für die Anfechtung von Vorentscheiden formulierten Voraussetzungen wird nun verlangt, dass durch die Zulassung der Beschwerde gegen einen Rückweisungsentscheid eine erhebliche Verfahrensverkürzung ermöglicht wird (E. 1.2). Sofern die erstinstanzlich verfügende Gemeinde überhaupt nach § 21 lit. b VRG zur Rechtsmittelerhebung legitimiert ist, muss sie einen Rückweisungsentscheid auch dann anfechten können, wenn dieser ihren Entscheidungsspielraum derart einschränken würde, dass sie gezwungen wäre, im zweiten Rechtsgang entgegen ihrer Rechtsauffassung zu entscheiden und hernach ihren eigenen Neuentscheid anzufechten (E. 1.3). Enthält der angefochtene Entscheid im fraglichen Punkt gar keine verbindliche Anordnung, so entfällt eine Anfechtung in Analogie zu § 48 Abs. 3 VRG bzw. aus prozessökonomischen Gründen von vornherein. Die Voraussetzungen für die Anfechtung des Rückweisungsentscheids sind vorliegend nicht erfüllt, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist (E. 2.3).
Nichteintreten

Erwägungen

E. 1

Abteilung/1. Kammer Weiterzug: Dieser Entscheid ist rechtskräftig. Rechtsgebiet: Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht Betreff: Baubewilligung Anfechtbarkeit eines Rückweisungsentscheids Rechtsnatur von Rückweisungsentscheiden: (...) Nach neuerer Rechtsprechung werden Rückweisungsentscheide nicht mehr vorbehaltlos den Endentscheiden gleichgestellt, sondern nur, wenn verfahrensökonomische Gründe dafür sprechen. In Anlehnung an die in § 48 Abs. 3 VRG für die Anfechtung von Vorentscheiden formulierten Voraussetzungen wird nun verlangt, dass durch die Zulassung der Beschwerde gegen einen Rückweisungsentscheid eine erhebliche Verfahrensverkürzung ermöglicht wird (E. 1.2). Sofern die erstinstanzlich verfügende Gemeinde überhaupt nach § 21 lit. b VRG zur Rechtsmittelerhebung legitimiert ist, muss sie einen Rückweisungsentscheid auch dann anfechten können, wenn dieser ihren Entscheidungsspielraum derart einschränken würde, dass sie gezwungen wäre, im zweiten Rechtsgang entgegen ihrer Rechtsauffassung zu entscheiden und hernach ihren eigenen Neuentscheid anzufechten (E. 1.3). Enthält der angefochtene Entscheid im fraglichen Punkt gar keine verbindliche Anordnung, so entfällt eine Anfechtung in Analogie zu § 48 Abs. 3 VRG bzw. aus prozessökonomischen Gründen von vornherein. Die Voraussetzungen für die Anfechtung des Rückweisungsentscheids sind

vorliegend nicht erfüllt, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist (E. 2.3).
Nichteintreten Stichworte: ANFECHTBARKEIT GEMEINDE LEGITIMATION
RÜCKWEISUNGSENTSCHEID VERFÜGUNG VORENTSCHEID Rechtsnormen: § 21
lit. b VRG § 48 VRG § 48 Abs. III VRG Publikationen: - keine - Gewichtung: (1 von hoher
/ 5 von geringer Bedeutung) Gewichtung: 3 I. Am 22. August 2002 erteilte der Hochbau-
und Planungsausschuss der Gemeinde X die baurechtliche Bewilligung für die Errichtung
von vier Reiheneinfamilienhäusern unter Bedingungen und Auflagen. Mit Beschluss vom
28. September 2005 erteilte er der B AG als der neuen Bauherrschaft die baurechtliche
Bewilligung für die Umgebungsarbeiten auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 01-03 sowie
04-05, wiederum unter Bedingungen und Auflagen. Diese sollten den Hochwasserschutz
sicherstellen, da bei den Bauarbeiten das offene öffentliche Gewässer "L" und der daran
angrenzende Strassenbereich ins Rutschen geraten seien und wieder instand gestellt werden
müssten. In dem Beschluss wurde die wasserbaupolizeiliche Bewilligung des Amtes für
Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vorbehalten. II. Gegen den Beschluss vom
28. September 2005 erhob die B AG Rekurs an die Baurekurskommission. Sie beantragte
sinngemäss, entweder sei auf neue Hochwasserschutzmassnahmen zu verzichten oder es
seien deren Kosten durch die Gemeinde X oder den Kanton Zürich zu tragen. Die
Baurekurskommission erwog in ihrem Entscheid vom 23. Mai 2006, dass der angefochtene
Beschluss einerseits die Koordinationspflicht gemäss Art. 25a des Raumplanungsgesetzes
vom 22. Juni 1979 und § 8 f. der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 verletze
und andererseits Nebenbestimmungen enthalte, die nicht genügend konkret seien. Sie hiess
den Rekurs gut (recte: teilweise gut) und wies die Sache – unter Aufhebung der
Dispositiv-Ziffern I.2-3 des angefochtenen Beschlusses – an den Hochbau- und
Planungsausschuss der Gemeinde X zur weiteren Behandlung im Sinn der Erwägungen
zurück. III. Gegen diesen Entscheid erhob die Gemeinde X am 28. Juni 2006 Beschwerde
an das Verwaltungsgericht. Sie beantragte, der "angefochtene Beschluss sei insoweit
aufzuheben, als das Verfahren gemäss Disp. Ziff. I Abs. 2 im Sinne der Erwägungen an die
Vorinstanz zurückgewiesen wird und die Vorinstanz in Erw. Ziff. 4.1 davon ausgeht, die
Kostentragung für die Durchführung der nötigen Massnahmen richte sich nach § 14 WWG"
(d.h. des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991). Diesen Antrag begründete sie
damit, dass der angefochtene Entscheid zu Unrecht festschreibe, die Kosten allfälliger
Hochwasserschutzmassnahmen seien nach § 14 WWG aufzuteilen. Sie anerkannte dagegen
ausdrücklich, dass der aufgehobene erstinstanzliche Entscheid gegen das
Koordinationsgebot verstossen habe. Die B AG stellte in ihrer Beschwerdeantwort vom
8. September 2006 den Antrag, die Beschwerde sei unter Kosten- und
Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdeführerin abzuweisen, soweit darauf
einzutreten sei. Die Baurekurskommission beantragte in ihrer Vernehmlassung vom
14. September 2006, nicht auf die Beschwerde einzutreten. Die Kammer zieht in Erwägung:

E. 1.1

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen einen Rückweisungsentscheid. Nach § 48
des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) können Entscheide, die
eine Sache materiell oder durch Nichteintreten erledigen, mit Beschwerde beim
Verwaltungsgericht angefochten werden (Abs. 1). Zwischenentscheide sind weiterziehbar,
wenn sie für die Betroffenen einen Nachteil zur Folge haben, der sich später voraussichtlich
nicht mehr beheben lässt (Abs. 2). Vorentscheide, durch die eine Rechtsfrage beurteilt wird,
können weitergezogen werden, wenn dadurch sofort ein Endentscheid herbeigeführt und ein
erhebliches Beweisverfahren erspart werden kann (Abs. 3). Rückweisungsentscheide

werden in § 48 VRG nicht als anfechtbare Anordnungen eigener Art erwähnt.

E. 1.2

Die Rechtsnatur von Rückweisungsentscheiden ist nicht restlos geklärt. Sie werden nicht als Endentscheide, sondern entweder als Vor- oder als Zwischenentscheide qualifiziert, weil sie zwar instanz-, aber nicht verfahrensabschliessend sind. Das Verwaltungsgericht stellte jedoch häufig die Rückweisungsentscheide den Endentscheiden gleich, indem es ihre Anfechtung nicht nur unter den Voraussetzungen von § 48 Abs. 2 und 3 VRG zulies (vgl. Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 28 N. 40, § 48 N. 16; VGr, 24. August 2000, BEZ 2000 Nr. 54 = RB 2000 Nr. 13; RB 1998 Nr. 31). Nach neuerer Rechtsprechung werden jedoch Rückweisungsentscheide nicht mehr vorbehaltlos den Endentscheiden gleichgestellt, sondern nur, wenn verfahrensökonomische Gründe dafür sprechen. Dies ist unter anderem der Fall, wenn durch die Anfechtung einer im Rückweisungsentscheid enthaltenen materiellen Entscheidung verhindert werden kann, dass die untere Instanz zu vermeidbarem Arbeitsaufwand veranlasst wird. In Anlehnung an die in § 48 Abs. 3 VRG für die Anfechtung von Vorentscheiden formulierten Voraussetzungen wird nun verlangt, dass durch die Zulassung der Beschwerde gegen einen Rückweisungsentscheid eine erhebliche Verfahrensverkürzung ermöglicht wird (VGr, 17. Juni 2005, VB.2005.00037, E. 1.1.1 mit weiteren Hinweisen, www.vgrzh.ch [Leitsatz: RB 2005 Nr. 82]; zur anders lautenden bundesgerichtlichen Praxis vgl. etwa BGr, 11. Mai 2006, 2A.713/2005, E. 2.1, www.bger.ch).

E. 1.3

Sofern die erstinstanzlich verfügende Gemeinde überhaupt nach § 21 lit. b VRG zur Rechtsmittelerhebung legitimiert ist, muss sie einen Rückweisungsentscheid auch dann anfechten können, wenn dieser ihren Entscheidungsspielraum derart einschränken würde, dass sie gezwungen wäre, im zweiten Rechtsgang entgegen ihrer Rechtsauffassung zu entscheiden und hernach ihren eigenen Neuentscheid anzufechten (VGr, 19. August 2004, VB.2004.00154, E. 1, www.vgrzh.ch; vgl. auch Kölz/Bosshart/Röhl, § 48 N. 17). Dies würde einen prozessualen Leerlauf darstellen, ganz abgesehen davon, dass die Anfechtung einer Verfügung durch die verfügende Behörde dem Verwaltungsverfahren fremd ist. Auch in diesem Fall kann durch die Zulassung der Beschwerde gegen den Rückweisungsentscheid eine erhebliche Verfahrensverkürzung erreicht werden.

E. 2.1

Mit der vorliegenden Beschwerde will sich die Beschwerdeführerin gegen eine angebliche Feststellung in den Erwägungen der Vorinstanz wehren, wonach sich die Kostentragung für allfällige Hochwasserschutzmassnahmen nach § 14 WWG richte. Hintergrund ist die Uneinigkeit zwischen den Parteien, wer gegebenenfalls die Kosten derartiger Massnahmen zu tragen habe.

E. 2.2

Entscheidend ist im vorliegenden Fall, dass der angefochtene Rekursentscheid keine bindenden Anordnungen über die Kostentragung für allfällige Hochwasserschutzmassnahmen enthält. Zwar ergibt sich dies – entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin – nicht bereits daraus, dass sich die von der Beschwerdeführerin beanstandete Aussage in den Erwägungen und nicht im Dispositiv des angefochtenen Entscheids findet. Die Vorinstanz wies die Sache nämlich im Sinn der Erwägungen zum

Neuentscheid an die Beschwerdeführerin zurück (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 28 N. 5). Doch materiell hat die Baurekurskommission die Beschwerdeführerin nicht dazu verpflichtet, die Kosten für allfällige Hochwasserschutzmassnahmen gemäss § 14 WWG (teilweise) zu tragen. Sie hat zwar in einer einleitenden Bemerkung darauf hingewiesen, dass sich die Kostentragung für die Durchführung von Hochwasserschutzmassnahmen in Fällen wie dem vorliegenden nach § 14 WWG richte. Doch hat sie ausdrücklich festgehalten, dass materiellrechtliche Fragen im Rekursverfahren ausgeklammert würden und über die Kostentragungspflicht noch keine Aussagen gemacht werden könnten, da weder der Umfang noch die Tragweite der anzuordnenden Massnahmen feststünden. Sie hat sodann die Möglichkeit erwähnt, allfällige Verhaltens- und Zustandsstörer zu belangen (E. 4.3 des angefochtenen Entscheids). Die Baurekurskommission hat somit die Frage der Kostentragung explizit offen gelassen. Die Erwähnung von § 14 WWG bindet die Beschwerdeführerin im zweiten Rechtsgang nicht.

E. 2.3

Enthält der angefochtene Entscheid im fraglichen Punkt gar keine verbindliche Anordnung, so entfällt eine Anfechtung in Analogie zu § 48 Abs. 3 VRG bzw. aus prozessökonomischen Gründen von vornherein. Die Beschwerdeführerin kann den Rekursentscheid auch nicht als Zwischenentscheid gemäss § 48 Abs. 2 VRG anfechten, weil ausgeschlossen werden kann, dass der Entscheid einen für sie voraussichtlich nicht mehr behebbaren Nachteil zur Folge hat. Die Voraussetzungen für die Anfechtung eines Rückweisungsentscheids sind somit nicht erfüllt, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

E. 2.4

Ob eine Weiterleitung der Beschwerde an die Vorinstanz zur Behandlung als Erläuterungsgesuch in Frage käme, kann offen bleiben, da der Verzicht auf die Weiterleitung für die Beschwerdeführerin keine prozessualen Nachteile zur Folge hat (vgl. auch § 70 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 VRG; Kölz/Bosshart/Röhl, § 5 N. 37, Vorbem. zu §§ 19–28 N. 21). Im Übrigen erscheint eine weitere Erläuterung des angefochtenen Entscheids angesichts der vorliegenden Erwägungen und der Vernehmlassung der Vorinstanz überflüssig.

E. 3

Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Sie hat sodann der Beschwerdegegnerin eine angemessene Parteientschädigung zu entrichten (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG). Als angemessen erscheint vorliegend eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 1'000.- (Mehrwertsteuer inbegriffen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.